

4128/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. Juli 1998

GZ 61 1000/40 - Präs.1/98

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 12. Mai 1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4395/J betreffend "die umweltpolitischen Auswirkungen des Vertrages von Amsterdam" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, daß Österreich in den Verhandlungen während der Regierungskonferenz eine der treibenden Kräfte im Zusammenhang mit der verstärkten Berücksichtigung der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in den EU - bzw. EG - Vertrag war.

ad 1

Aus umweltpolitischer Sicht ist festzuhalten, daß zusammen mit den institutionellen Zielen der Gemeinschaft der Vertrag jetzt alle vier Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Institutionen und Soziales) reflektiert, wie sie auch von der Kommission für nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Aufnahme des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung in den Unionsvertrag bedeutet eine wesentliche Aufwertung der Umweltpolitik und berücksichtigt auch die Politiken der 2. und 3. Säule.

Darüber hinaus werden im Art. 2 die sozialen und ökonomischen Ziele mit dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung ergänzt. Die Schaffung eines neuen Art. 6 im EG -Vertrag, dessen Regelungsgehalt (Integration in andere Politikbereiche) mit dem

des aktuellen Art. 130r Abs. 2 Uabs. 2 EG - Vertrag übereinstimmt, ist besonders erfreulich. Die politische Signalwirkung durch die Veränderung der systematischen Stellung ist eindeutig positiv zu bewerten. Die Querschnittsklausel gebietet die Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei der Festlegung und Durchführung der in Art. 3 genannten Politiken und Maßnahmen.

Im Geiste des Amsterdamer Vertrages werden nach dem Gipfel von Cardiff unter der österreichischen Präsidentschaft die ersten konkreten Schritte für eine Integration von Nachhaltigkeit als ein übergeordnetes Ziel der Gemeinschaft eingeleitet. Die betroffenen Räte haben eigene Strategien zur Integration in ihren Bereichen zu erstellen. Die Räte Energie, Verkehr und Landwirtschaft wurden vom Europäischen Rat aufgefordert, diesen Prozeß zu starten. In diesem Sinne werden die drei letztgenannten Fachministerräte dem Europäischen Rat von Wien einen ersten Bericht über die Integration von Umwelt und Nachhaltigkeit in ihren Bereichen vorlegen.

Gemäß der Schlußakte zum Amsterdamer Vertrag betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungen sind diese dann durchzuführen, wenn Vorschläge mit erheblichen potentiellen Auswirkungen für die Umwelt unterbreitet werden. Dieses Prinzip wird auch in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff begrüßt.

ad 2 und 3

Im sogenannten „Review - Prozeß“ ist es aus der Sicht Schwedens, Finnlands und Österreichs essentiell, daß dieser nicht als eine 4 - jährige vorübergehende Befristung zur Anpassung der Rechtsvorschriften der drei neuen Mitgliedstaaten gedacht war, sondern vielmehr einen EU - weiten Überprüfungsprozeß in Gang setzen sollte, der am Ende zu einer Anhebung der EU - Umweltstandards führt.

Der Überprüfungsprozeß hat in allen Bereichen eingesetzt bzw. ist in einigen schon zufriedenstellend abgeschlossen. In den Bereichen, in denen dies kurzfristig nicht möglich ist (Cadmium in Düngemitteln), wird die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen und des Überprüfungsprozesses bis zum Inkrafttreten entspre -

chender höherer Gemeinschaftsstandards für die neuen Mitgliedstaaten im Sekundärrecht vorgesehen.

Bezüglich der bisherigen Erfolge und Ergebnisse bzw. bezüglich der möglichen Inanspruchnahme des Art. 100a Abs. 4 EG - Vertrag darf ich auf die Beilage verweisen.

ad 4

Die Notifizierung strengerer nationaler Regelungen war schon bisher erforderlich (Art. 100a Abs. 4 EG - Vertrag). In diesem Zusammenhang war lediglich unklar, ob eine diesbezügliche Bestätigung durch die Kommission deklarativen oder konstitutiven Charakter hat bzw. ob die Untätigkeit der Kommission als Zustimmung zu werten ist. Mit dem neuen Art. 95 Abs. 6 wird nunmehr klargestellt, daß die Untätigkeit der Kommission als Billigung der einzelstaatlichen Maßnahme zu werten ist. Daraus läßt sich schließen, daß der Entscheidung der Kommission konstitutive Wirkung zukommt.

Bisherige Erfolge und Ergebnisse des Review - Prozesses

Benzolgehalt in Benzin:

Betreffend den Benzolgehalt in Benzin konnte Österreich bereits im Juni 1997 den ersten Erfolg im Rahmen des Review - Prozesses erzielen. Der entsprechende Grenzwert (derzeit EU - weit 5%) wird in der Treibstoffqualitätsrichtlinie unter das derzeitige österreichische Niveau (3%) abgesenkt (ab 2000 EU - weit 1%). Dies entspricht dem Grenzwert, den Österreich bei Notifizierung der neuen Kraftstoffverordnung vorgeschlagen hatte. In der genannten Richtlinie wird die Übergangsfrist für Österreich um ein Jahr verlängert, so daß Österreich seinen Standard (3%) auch während des einen Jahres bis zum Inkrafttreten der geänderten Richtlinie am 1. Jänner 2000 beibehalten kann.

• Schwefelgehalt in Heizöl:

Bezüglich des Schwefelgehaltes in Heizöl einigten sich die Umweltminister am 16. Juni 1998 auf einen gemeinsamen Standpunkt. Der höhere österreichische Standard, nämlich maximaler Schwefelgehalt von 0,1 % in Gasöl (= Heizöl extra leicht) wird ab 2008 EU - Standard. Bis dahin kann die strengere nationale Bestimmung beibehalten werden.

• Quecksilbergehalt in Batterien

Die Kommission hat sich einerseits für eine Anhebung des review - relevanten Grenzwertes für Quecksilber in Alkali - Mangan - Batterien auf das höhere schwedische und österreichische Niveau im Ausschlußverfahren noch vor der Sommerpause und andererseits für eine Gesamtänderung der Richtlinie auf Ratsebene entschieden.

- Cadmiumgehalt in Düngemitteln

Inzwischen wurde ein Vorschlag von der Kommission verabschiedet, der eine Verlängerung der Ausnahmebestimmung für weitere 3 Jahre ab dem 1. Jänner 1999 und eine Verlängerung des Review in Form weiterer Studien im Hinblick auf eine EU - weite Lösung vorsieht. Österreich hat der Kommission bereits seine Vorstellungen von den Anforderungen an diese Studien mitgeteilt, insbesondere im Hinblick auf einen EU - weiten Grenzwert.

- Einstufung von gefährlichen Stoffen

Der Fortschritt bei der Neueinstufung von insgesamt 50 Stoffen ist zufriedenstellend. Es kann daher mit dem erfolgreichen Abschluß der Neueinstufung innerhalb der vier Jahre Übergangsfrist gerechnet werden.

- Stoffverbote

Die Stoffe Cadmium, PCP und zinnorganische Verbindungen unterliegen in Österreich strengeren Beschränkungen bzw. Verboten. Österreich tritt für eine EU - weite Lösung ein, da sämtliche Verbote nachvollziehbar sind und bekannte Alternativen bestehen. Die Schädlichkeit von Cadmium und PCP ist hinlänglich bekannt. In diesem Zusammenhang hat Österreich entsprechende Studien vorgelegt. Es ist davon auszugehen, daß die Kommission im Ausschußverfahren befriedigende Lösungen für Österreich vor Ablauf der Frist herbeiführen wird.

- Pflanzenschutzmittel:

Das österreichische (schwedische und finnische) System betreffend Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln wird durch die Eingliederung der Pflanzenschutzmittel in das System (den Geltungsbereich) der neuen Zubereitungsrichtlinie mit fünf Jahren Übergangsfrist übernommen. Während dieser fünfjährigen Übergangsfrist dürfen Finnland, Schweden und Österreich ihr System beibehalten.

Zur Abweichung von Harmonisierungsmaßnahmen auf Grundlage des Art. 100a EG - Vertrag:

Erst als letzte Alternative würde Österreich den Art. 100a Abs. 4 ("nationaler Alleingang") in Anspruch nehmen.

Zu den Änderungen dieser Bestimmung durch den Amsterdamer Vertrag (Art. 95 EG - Vertrag idF des Vertrages von Amsterdam) ist anzumerken, daß Art. 100a EG - Vertrag durch den Amsterdamer Vertrag (Art. 95) klargestellt und verbessert worden ist.

So wird die Kommission - die in ihren Vorschlägen nach Abs.1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgeht - verpflichtet, dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Befugnisse haben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls anzustreben.

Der neue Absatz 7 schlägt eine Brücke zwischen der Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen und dem integrationspolitischen Erfordernis eines funktionierenden Binnenmarktes. Wird einem Mitgliedstaat eine Ausnahme von einer Harmonisierungsmaßnahme gewährt, so hat die Kommission unverzüglich zu prüfen, ob eine Anpassung dieser Maßnahme vorzuschlagen ist. Für Österreich als umweltfortschrittliches Land liegt darin die Chance, auch in Zukunft durch einzelstaatliche höhere Standards eine Verbesserung der EU - Umweltpolitik zu erreichen und somit auch umweltpolitisch weniger fortschrittliche Länder auf ein entsprechend hohes Niveau zu bringen.

Eine weitere Hilfestellung in diesem Zusammenhang wird die verstärkte Einflußnahmemöglichkeit des traditionell umweltfreundlichen Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens bei - auf Art. 130s (Art. 175 EG - Vertrag idF des Vertrages von Amsterdam) basierenden - Vorschlägen sein.